Satzung des Radfahrervereins 1921 „Schwalbe“ Eppelborn e.V.

vom 10. November 2013

geändert am 14.01.2024

Bemerkung: Die Anrede in der Satzung gilt gleichzeitig in männlicher wie auch weiblicher Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Radfahrerverein „Schwalbe“ Eppelborn e.V. (Kurz: RV „Schwalbe“ Eppelborn)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppelborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler unter der Nummer 235 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins:
   Der Zweck des Vereins ist die kulturelle und sportliche Förderung seiner Mitglieder durch Betreiben des Radsports und ihm verwandter sportlicher Betätigungen. Er betreibt die sportliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Gerade hier leistet der Verein wertvolle Arbeit zur körperlichen Gesundheit und des sozialen Umgangs miteinander. Um hier positive Wirkungen zu generieren, muss die körperliche und psychische Unversehrtheit der Heranwachsenden sowie der Erwachsenen geschützt werden.

   Aus diesem Grund lehnt der Verein jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung ab. Er sieht sich weiter in der Pflicht, aktiv seine Mitglieder zu schützen. Die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt ist ein wichtiges Zahnrad bei der Begleitung von jungen heranwachsenden Sportlern*innen in die Strukturen des Sports. Hierzu verweisen wir auf das Schutzkonzept Prävention von sexualisierter Gewalt des RV „Schwalbe“ Eppelborn.
   Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

2. Aufgaben des Vereins:

a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er betätigt sich nur in dem in der Satzung festliegenden Gebiet.
b) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung
c) Der Verein erklärt sich bereit, für den Sport zu werben und auch entsprechende Veranstaltungen durchzuführen.
d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zu Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
e) Die Mitglieder des Vereins genießen bei offiziellen radsportlichen Veranstaltungen des Vereins einen Versicherungsschutz.
f) Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Radfahrer Bund (SRB).
g) Bezug des Amtlichen Organs „Radsport“ des BDR.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins:

a) Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
b) Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
c) Ehrenmitglieder
d) Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
e) Schülermitglieder (bis 14 Jahre)

Die Mitglieder müssen bereit sein die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
Zu Ehrenmitglieder mit allen Rechten -ohne Pflichten- können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei jedem Vorstandsmitglied eingereicht werden kann.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Aufnahmeantrag von Schüler und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe der ablehnenden Gründe mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
   Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit) die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied -unter Fristsetzung- die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss erfolgt mit **einfacher Mehrheit**.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Das Mitglied kann, sofern es volljährig ist, wählen und gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, zur Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins verpflichtet.

§ 10 Organe des Vereins

<u>Organe des Vereins sind:</u>

a) Mitgliederversammlung
b) Gesamtvorstand
c) Geschäftsführender Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **höchste** Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung findet **jährlich** im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Tagesordnung durch Mitteilung im

„Eppelborner Nachrichtenblatt“ einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich -unter Angabe der Gründe- beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist zur Beschlussfassung nicht erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. **Der Leiter** der Mitgliederversammlung wird **vor** der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung hat zum Gegenstand:
   a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
   b) Berichte der Fachwarte
   c) Kassenbericht
   d) Wahl eines Versammlungsleiters
   e) Kassenprüfbericht
   f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
   g) Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle 2 Jahre)
   h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
   i) Genehmigung des Haushaltplanes
   j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   k) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
   l) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
   Bei Satzungsänderungen ist eine **3/4 Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
   Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von **9/10** der anwesenden Mitglieder.
   Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung -insbesondere über die darin gefassten Beschlüsse- ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Gesamtvorstand

1. **Geschäftsführender Vorstand:**
   a) **Geschäftsführer**
   b) **Schatzmeister**
   c) **Fachwart RTF/CTF**
   d) **Fachwart Kunstfahren**
   e) **Organisationsleiter**
2. **Erweiterte Vorstand:**
   a) **Jugendwart**
   b) **Stellvertretender Jugendwart**
   c) **Drei Beisitzer**

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
   Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Ersatzvertreter berufen, der mit vollem Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung im geschäftsführenden Vorstand tätig ist.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Geschäftsführer -bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes- innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der Vertreter des Gesamtvorstandes anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
7. Über die Sitzung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

<u>Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:</u>

a) Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Dauer eines Jahres
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
c) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
e) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
f) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
g) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
h) Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführer
b) Schatzmeister
c) Fachwart Radtourenfahren
d) Fachwart Kunstfahren
e) Organisationsleiter

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Gesamtvorstandes vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – von denen einer der Geschäftsführer oder Schatzmeister sein muss – vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die **monatlich** stattfinden sollen, ist unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen einzuladen.
Der Geschäftsführer leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes und legt die Tagesordnung fest.
Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
Jedes **Mitglied** des geschäftsführenden Vorstandes ist ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, über einen Betrag bis zu **100,00 €** innerhalb eines Monats zu verfügen, dessen Verwendung dem geschäftsführenden Vorstand **nachträglich** bekannt zu geben ist.
Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

a) Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins
b) Erledigung der laufenden Geschäfte
c) Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitglieder-versammlung
d) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge
e) Die Verwendung der Finanzmittel lt. Haushaltsplan
f) Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen
g) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen

§ 16 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Belege für die laufenden Finanzen werden vom Schatzmeister unterzeichnet.
Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
Die Korrespondenz ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Evtl. schriftliche Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder sind Bestandteile der Protokolle.

§ 17 Wahlen

Wahlen zum **geschäftsführenden Vorstand** erfolgen grundsätzlich in **schriftlich geheimer** Wahl.
Die Wahlen erfolgen mit **einfacher** Stimmenmehrheit.
Außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes **offen** gewählt werden, wenn dies von der **Mehrheit** der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Bei stimmengleicher Wahl erfolgt eine Stichwahl.

§ 18 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Als Mitglied des Saarländischen Radfahrerbundes (SRB), des Landessportverband Saarland (LSVS) und des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden lediglich Geschlecht und Jahrgang gemeldet.

§ 21 Anti-Doping-Verpflichtung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
Die Mitgliederversammlung ernennt **einen oder mehrere Liquidatoren**, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt **das Vermögen des Vereins** an die **Gemeinde Eppelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**

Eppelborn, den 14.01.2024